

**Verwaltungsvorlagen**  
**zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.02.2008**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö**

Offenlage der am 29.01.2008 gefassten Beschlüsse

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö**

**Bestellung von Urkundspersonen**

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Walter Götzmann und Herr Gemeinderat Gerhard Haffner.

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö**

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö**

**Preis für vorbildliche Jugendarbeit; Vergabe**

Dem vom Gemeinderat ins Leben gerufenen Kuratorium wurden die im Jahr 2007 eingegangenen Bewerbungen um den Förderpreis zur Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat vorgelegt. Es gingen Bewerbungen folgender örtlicher Organisationen ein:

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Ministranten Rot

Parkringschule

In der eingehenden Diskussion sah das Kuratorium alle eingereichten Beiträge als preiswürdig an und kam zu der Empfehlung, die Beiträge der drei Organisationen wie folgt zu prämiieren:

<b>Ministranten Rot</b>	<b>3.000 Euro</b>
<b>AWO</b>	<b>1.000 Euro</b>
<b>Parkringschule</b>	<b>1.000 Euro</b>

Für den Beitrag der Ministranten sprach die insgesamt vorbildliche Jugendarbeit, wobei die Tatsache, dass diese und die darin enthaltene Drogenarbeit und -prävention von Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen organisiert und durchgeführt wurden, eine gewichtige Rolle spielt. Dabei ist berücksichtigt, dass es sich nicht um die normale Jugendarbeit handelt, sondern gerade im Drogenbereich darüber hinaus geht. Kritisch angesprochen wurde, dass keine Mädchen involviert sind.

Der Beitrag der AWO wurde unter dem Gesichtspunkt als preiswürdig angesehen, dass ein professioneller Vortrag Basis für die öffentlichkeitswirksame Nacharbeit im Rahmen des Sommerfestes war und dabei alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten einbezogen wurden. Das Kuratorium ging davon aus, dass die Nachhaltigkeit durch die Fortsetzung gegeben sein wird.

Bei der Parkringschule sah das Kuratorium die Nachhaltigkeit als gegeben an, weil die beschriebene Aktion als Daueraktion der 7. Klassen durch- und fortgeführt wird. Es wurde als konsequente Drogenarbeit angesehen, die unter dem Aspekt der professionellen Begleitung durch Lehrkraft und Schulsozialarbeiterin eingeordnet wurde.

Das Kuratorium schlägt vor, die diesjährige Preisvergabe auch unter dem Aspekt vorzunehmen, andere Organisationen aufzufordern, Jugendarbeit unter den Vorgaben des Preises zu betreiben und sich um das Preisgeld zu bewerben.

**Mit überwiegender Mehrheit empfiehlt das Kuratorium dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:**

**Der Gemeinderat honoriert die folgenden Beiträge am Wettbewerb der Gemeinde für vorbildliche Jugendarbeit:**

<b>Ministranten Rot</b>	<b>Preisgeld 3.000 Euro</b>
<b>AWO + Parkringschule</b>	<b>Preisgeld je 1.000 Euro</b>

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö**

**Genehmigung von Spenden für Gemeindeeinrichtungen**

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung ist die Annahme von Spenden durch den Gemeinderat zu beschließen.

<u>Datum:</u>	<u>Spender:</u>	<u>Betrag:</u>	<u>Empfänger:</u>	<u>Verwendungszweck:</u>
05.02.2008	Volksbank Wiesloch eG	1.000,00 €	Gemeinde St. Leon-Rot	Mönchsbergschule „Streicherklasse“

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spende laut nachfolgender Aufstellung und gibt die Verwendung für die genannten Zwecke frei:**

<u>Datum:</u>	<u>Spender:</u>	<u>Betrag:</u>	<u>Empfänger:</u>	<u>Verwendungszweck:</u>
05.02.2008	Volksbank Wiesloch eG	1.000,00 €	Gemeinde St. Leon-Rot	Mönchsbergschule „Streicherklasse“

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö****AWO St. Leon-Rot;**

- **Bericht zu Umbaumaßnahmen + Aktivitäten**
- **Weiterer Zuschuss gemäß Förderrichtlinien**

Bei den Beratungen zum Haushalt 2008 wurde gefordert, dass die AWO zur bisherigen Sanierung bzw. zum Umbau des Gebäudes in der früheren Kläranlage informiert. Der Bericht ist im Januar 2008 eingegangen und dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass sich die AWO 2007 mit einem Beitrag um den Preis der besonderen Jugendarbeit (Drogenprävention) beworben hat.

Auf die Unterlagen zur Gemeinderatssitzung am 27.3.2007 wird verwiesen.

In der Sitzung im März 2007 beschloss das Gremium, der AWO als erste Rate des Restzuschusses nach den Förderrichtlinien 24.700 Euro zu gewähren. Über den restlichen Zuschuss von 22.500 € sollte nach Beschluss des Haushaltes 2008 entschieden werden.

Der Verein hatte für die Baumaßnahmen Aufwendungen von insgesamt rund 226.000 Euro, die als zuschussfähig anerkannt worden waren. Darauf basierend wurde der Zuschuss nach den Förderrichtlinien errechnet, der insgesamt 74.800 € betrug, Davon hat der Verein bereits 52.300 € erhalten.

Es geht nun darum, den Restbetrag von 22.500 € freizugeben und dem Verein zu ermöglichen, die Baumaßnahmen abzuschließen.

Aufgrund der Unterlagen kann festgestellt werden, dass zielgerichtete Arbeit hinsichtlich des Umbaus bzw. der Sanierung erfolgt und der Verein sich verstärkt in seine Vereinsarbeit einbringt.

**Der vorgelegte Bericht und die Aktivitäten des Vereins veranlassen die Verwaltung, folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:**

**Der für die Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen der AWO festgestellte Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 22.500 € wird zur Auszahlung freigegeben.**

**Die Mittel sind im Haushaltsplan 2008 veranschlagt.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö****Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes**

Aufgrund eines Antrags der SPD-Fraktion in der Dezember-Sitzung 2007 wird die bereits früher behandelte Angelegenheit erneut zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

**1. Grundlagen**

Nach § 80 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter, auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Es muß sich hierbei um Personen handeln, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen. § 80 PolG lässt weder die Privatisierung polizeilicher Vollzugsaufgaben, noch deren Wahrnehmung durch beauftragte Unternehmen zu. § 80 PolG soll es den Gemeinden vor allem ermöglichen, örtliche Vollzugsaufgaben der Polizei, denen sich der Polizeivollzugsdienst wegen vordringlicher Aufgaben nicht oder nicht mit der gewünschten Intensität widmen kann, mit eigenen Vollzugskräften wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete ist in zweierlei Hinsicht beschränkt:

1. Sie dürfen nur Aufgaben im Gemeindebereich wahrnehmen. (Die örtliche Zuständigkeit kann nicht weitergehen als die der bestellenden Ortspolizeibehörde).
2. Außerdem dürfen sie nur zur Erfüllung bestimmter polizeilicher Aufgaben bestellt werden. Welche Aufgaben dies im Einzelnen sind, regelt § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (siehe Anlage 1).

In der Praxis liegt der Schwerpunkt bei den Aufgaben im Bereich des ruhenden Verkehrs, des Umweltschutzes und des Feldschutzes. Die Ortspolizeibehörden können aus dem Katalog des § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) diejenigen Sachgebiete und Vollzugsaufgaben nach den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten frei auswählen, die sie auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen.

Hat eine Gemeinde gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne des § 80 PolG bestellt, so kann sie diesen neben polizeilichen Vollzugsaufgaben auch Verwaltungsaufgaben übertragen, insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben, die den Gemeinden als Ortspolizeibehörden obliegen.

Soweit die Gemeinden Bußgeldbehörden im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind, können sie die gemeindlichen Vollzugsbediensteten zugleich als Außenbeamte der Bußgeldbehörde einsetzen, die die Befugnisse der Bußgeldbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz im Außendienst wahrnehmen.

Auch sonstige Aufgaben des Außendienstes können den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen werden, z.B. Zustellungen und Sachverhaltsfeststellungen.

Sie können auch zu Vollstreckungsbeamten im Sinne des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt werden und sind dann zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen nach Maßgabe des Vollstreckungsgesetzes befugt.

Ferner ist es zulässig, die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit nichtpolizeilichen Aufgaben (z.B. Botengängen) zu betrauen.

Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die gemeindlichen Vollzugsbediensteten als Teil der Ortspolizeibehörde der gleichen Dienst- und Fachaufsicht wie diese selbst. Der Bürgermeister ist nach § 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Je nach Größe und Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten noch weitere unmittelbare Vorgesetzte haben. **Die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Einflussnahme auf die Ausübung der Tätigkeit durch den Bürgermeister oder Gemeinderat wird nicht vorgenommen.**

Über Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstbezeichnungen, Dienstausweise und Ausrüstung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten trifft das Polizeigesetz keine näheren Bestimmungen.

Die Gemeinden sind nach § 56 Abs. 1 Gemeindeordnung verpflichtet, bei der Einstellung auf die erforderliche persönliche und fachliche Eignung zu achten. Dabei ist im Hinblick darauf, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die volle Rechtsstellung von Polizeibeamten haben, ein strenger Maßstab anzulegen. Deshalb ist eine gründliche Einführung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten in ihre Aufgaben und eine regelmäßige Fortbildung erforderlich.

Es ist nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten eine besondere Dienstkleidung tragen. Diese kann von der Gemeinde festgelegt werden, muß aber die eindeutige Unterscheidbarkeit gegenüber dem Polizeivollzugsdienst gewährleisten.

Die Ausrüstung muss den jeweils übertragenen Vollzugsaufgaben entsprechen. Eine Ausstattung mit Schusswaffen ist nur nach Maßgabe der waffenrechtlichen Vorschriften zulässig und in der Regel nicht erforderlich.

§ 32 DVO PolG verpflichtet die Ortspolizeibehörden öffentlich bekannt zu machen, welche polizeilichen Vollzugsaufgaben in der betreffenden Gemeinde auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung soll im Interesse der Rechtssicherheit den Einwohnern der Gemeinde und darüber hinaus der gesamten Öffentlichkeit Klarheit darüber gegeben werden, auf welchen Sachgebieten in der betreffenden Gemeinde mit einem Tätigwerden von gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu rechnen ist und zu welcher Art von polizeilichen Vollzugshandlungen diese befugt sind.

Die Kosten, die durch die Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten entstehen, sind nach § 82 Abs. 1 Polizeigesetz von den Gemeinden zu tragen, da es sich um Kosten der Ortspolizeibehörden handelt.

Jedoch fließen der Gemeinde sämtliche mit der Tätigkeit der Vollzugsbediensteten verbundenen Einnahmen zu.

Die Anzahl der Vollzugsbediensteten einer Gemeinde ist nach Rücksprache mit den umliegenden Gemeinden (Anlage 2) von verschiedenen Faktoren abhängig:

1. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben
2. Dienstzeitgestaltung
3. Je nach Dienstgeschäft und Dienstzeit (z.B. abends) aus Sicherheitsgründen mindestens 2 Personen

## **2. Örtliche Situation**

Wie in jeder anderen Kommune auch bestehen in St. Leon-Rot Satzungen, deren Einhaltung zu überwachen ist. An erster Stelle sind hier die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung), die Friedhofsordnung, die Streupflicht-Satzung oder die Marktsatzung zu nennen.

In den letzten Jahren häufen sich die Forderungen aus dem Gemeinderat und aus der Bevölkerung nach Überwachung und Überprüfung bestimmter Regeln und Verhaltensweisen. Dabei wird vom Schutz gegen Lärmbelästigung bis hin zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen das gesamte Spektrum der örtlichen polizeilichen Umweltschutzverordnung erfasst.

Die Beschwerden über wilde Müllablagerungen in Feld und Wald nehmen ständig zu. Durch die Mitarbeiter im Bauhof werden derzeit ca. monatlich zwei 5,5 m<sup>3</sup>-Container mit wildem Müll befüllt.

Die Forderungen nach Geschwindigkeitsüberwachungen in den 30 km-Zonen, nach Regulierung und Überwachung des ruhenden Verkehrs werden immer lauter, weil immer rücksichtsloser geparkt wird.

Die Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen können mit dem vorhandenen Personal nicht über die bisherigen vier Kontrolltage jährlich hinaus ausgeweitet werden.

Aufgrund der Aufgabenfülle, der Größe der Gemeinde, der Dienstplangestaltung (Vertretung, Urlaub, Abend- und Wochenenddienste) und nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen ist die Verwaltung der Ansicht, dass ein gemeindlicher Vollzugsdienst auf Dauer in unserer Gemeinde aus mindestens zwei Bediensteten bestehen sollte. Der Polizeivollzugsdienst zieht sich aus den in § 31 DVOPolG genannten Aufgaben weitgehend zurück mit der Begründung, zu wenig Personal und keine Zeit zu haben und weil evtl. anfallende Verwarnungs- oder Bußgelder aus diesem Aufgabenbereich der Gemeinde zufließen, also soll die Gemeinde diese Aufgaben auch mit eigenem Personal wahrnehmen.

Die Gemeinde wird, wenn sie diese Aufgaben erfüllen will, deshalb künftig nicht umhin können, einen Gemeindevollzugsdienst einzurichten.

Die Verwaltung schlägt vor,

- den Vollzugsdienst im Laufe des Jahres 2008 einzurichten,
- die in § 31 DVO PolG genannten Aufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst zu übertragen und für die in Absatz 4 Vollzugsaufgaben die Zustimmung der Forstbehörde einzuholen.

- Wegen der zu übertragenden Aufgaben, der Größe der Gemeinde/Gemarkung und wegen des Dienstplanes (gegenseitige Vertretung bei Urlaub, Krankheit etc., Abend- und Wochenenddienste) sollen zwei Vollzugsbedienstete eingestellt werden.
- Deren Bezahlung wäre nach Entgeltgruppe 3 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) vorzusehen.

Wenn der Vollzugsdienst bereits 2008 eingerichtet werden kann, wären die notwendigen Haushaltsmittel bereit zu stellen.

**Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

1. **In der Gemeinde St. Leon-Rot wird ein gemeindlicher Vollzugsdienst mit zwei Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen eingerichtet.**
2. **Dem Vollzugsdienst werden alle in § 31 DVO PolG aufgeführten Vollzugsaufgaben übertragen. Für die Übertragung der Aufgaben nach § 31 Absatz 4 DVO PolG ist die Zustimmung der Forstbehörde einzuholen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorbereitungen zu treffen und die Stellen auszuschreiben (Entgeltgruppe 3 TVöD).**
4. **Die 2008 für die Einrichtung des Vollzugsdienstes notwendigen Haushaltsmittel sind überplanmäßig bereit zu stellen.**

**Anlage 1**

### **§ 31 DVO PolG – Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten**

- (1) Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen
1. beim Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde (z.B. Leinenzwang Hunde),
  2. im Straßenverkehrsrecht
    - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
    - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
    - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
    - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
    - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
    - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
    - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.
  3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlichen Straßen,
  4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
  5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
  6. im Umweltschutz
    - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
    - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
    - c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
  7. im Feldschutz
    - a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
    - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,
    - c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
    - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
    - e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
    - f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
    - g) beim Vollzug an Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
  8. im Veterinärwesen

- a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
  - b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz
  - c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
9. für sonstige Aufgaben
- a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung,
  - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
  - c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
  - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
  - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluß,
  - f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
  - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
  - h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
  - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
  - j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

**Hinzu kommt noch die Überwachung der Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes (z.B. Gaststätten, Schulen, öffentliche Einrichtungen).**

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

- (2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Ortspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.
- (3) Werden dem gemeindlichen Vollzugsdienst Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, so unterrichtet die Ortspolizeibehörde die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.
- (4) Die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 7 Buchst. b, d und f bedarf der Zustimmung der Forstbehörde, soweit sich die Zuständigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten auf den Wald erstrecken soll.

**Anlage 2**

**Gemeindliche Vollzugsbedienstete in den umliegenden Gemeinden:**

Gemeinde	Einwohner	Anzahl Vollzugsbedienstete	Einstufung
Bad Schönborn	12.500	1 1 x 0,5	Beamter A 8 Entgeltgruppe 7
Waghäusel	20.500	1 2 x 0,5	Beamter A 6 Entgeltgruppe 7
Rauenberg	7. 665	1	Beamter A 8
Sandhausen	14.200	1	Entgeltgruppe 3
Walldorf	14.900	3 1 x 0,5	Entgeltgruppe 6 Entgeltgruppe 5
Nußloch	10.800	1	Entgeltgruppe 5
Wiesloch	25.632	3 3 x 0,5	Entgeltgruppe 6 Entgeltgruppe 5

Die Diensterteilung der Vollzugsbediensteten wird in allen Gemeinden flexibel gehandhabt, so dass sie von montags bis freitags im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausnahmsweise auch bis 22.00 Uhr, im Einsatz sind. Hinzu kommen Dienste an Samstagen (bis zu 2-mal im Monat) und bei Veranstaltungen der Gemeinde oder Vereinen.

Sämtliche Vollzugsbediensteten tragen Uniformen. Die Erstausrüstung wurde von den Gemeinden ganz übernommen (Größenordnung ca. 750 €), ein jährliches Kleidergeld in Höhe von ca. 300 € steht in allen befragten Gemeinden zur Verfügung.

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö**

**Erweiterung des Vereinsgeländes des Reit- + Fahrvereins St. Leon**

Der Reit- und Fahrverein hat vor kurzem beantragt, das hinter der Reithalle liegende Gelände mit Wald in sein Vereinsgelände einzubeziehen (siehe schraffierte Fläche auf beiliegendem Plan). Nach der Einmessung wird der Antrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Verein begründet dies damit, dass er

- diesen Teil des Geländes im Rahmen der Sanierung/Umgestaltung der Reithalle als Mistplatz nutzen will und
  - der Bereich benötigt wird, um seine Vereinsarbeit zu verbessern (weiterer Reitplatz).
- Dieser Bereich ist wie aus dem Plan zu entnehmen ein Reststück entlang der verlängerten Kronauer Straße (Sentnerweg), das zum Vereinsgelände passt und dieses sinnvoll abrundet.  
Eine andere Nutzung für dieses 1.673 m<sup>2</sup> große Gelände ist für die Verwaltung nicht zu sehen.  
Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dieses Geländeteil an den Reit- + Fahrverein St. Leon zu verpachten. Die fällige Pacht wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.5.1999 nicht erhoben, sondern als Sachzuwendung gewährt.

**Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

1. **Die Gemeinde verpachtet dem Reit- + Fahrverein St. Leon das im beiliegenden Plan schraffierte Geländeteil des Grundstücks Lgb.Nr. 4532/015 als Vereinsgelände. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.**
2. **Als Pacht wird jährlich 4 % aus dem Grundstückswert erhoben. Der Grundstückswert beträgt 23 € je m<sup>2</sup>.**
3. **Die fällige Pacht wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.5.1999 nicht erhoben, sondern als Sachzuwendung gewährt.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein einen Pachtvertrag abzuschließen, in dem die neue Pachtfläche einbezogen ist.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö**

**Hallenbenutzung der Sportvereine; finanzielle Unterstützung**

Nachdem die Sporthalle des Privatgymnasiums fertig gestellt war, konnte diese von den Sportvereinen in Anspruch genommen werden, um das Vereinstraining zu optimieren.

Auch der TSV hat die Absicht, in der Halle des Privatgymnasiums zu trainieren, sieht aber aufgrund der geforderten Entgelte keine Möglichkeit, dies ohne finanzielle Unterstützung zu realisieren, weil für die Trainingszeiten ein Stundensatz von 40 € erhoben wird.

Dieser Betrag überfordert nicht nur den TSV, sondern auch andere Vereine, die die Sporthalle nutzen (wollen). Allerdings gibt es anscheinend unterschiedliche Stundensätze, je nachdem, ob eine Kooperation Privatgymnasium / Verein besteht oder nicht.

Unabhängig davon sollte der Verein bzw. sollten die Vereine in ihrem Bemühen unterstützt werden, Hallenstunden für ihr Training zu vereinbaren, um bessere Trainingsmöglichkeiten zu erhalten.

Die Differenz der dadurch erhöhten Stundensätze soll durch die Vereinsförderung ausgeglichen werden. Darüber soll der Gemeinderat demnächst beraten und entscheiden.

Auf der gleichen Basis könnte im konkreten Fall und bei vergleichbaren Fällen verfahren werden.

Derzeit werden pro Monat 26,5 Stunden durch förderfähige Vereine genutzt. Da auch die Belegung in den Ferien möglich ist, wird bei den folgenden Zahlen von einer Belegung von max. 8 Monaten ausgegangen (Sommermonate ausgenommen).

Die darauf basierende Hochrechnung zeigt, dass auf der Basis der bisher erhobenen Hallenmieten für die Hallen der Gemeinde gegenüber den für die Nutzung der Sporthalle des Privatgymnasiums ein Betrag von 7-8.000 € zu erstatten ist. Dies könnte nach Vorlage der Rechnung des Privatgymnasiums durch die Vereine über die Vereinsförderung erfolgen.

Für die Erstattung der Hallengebühren hat die Verwaltung vorsorglich Mittel im Haushalt 2008 bereit gestellt.

**Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

**Für die Nutzung der Sporthalle des Privatgymnasiums erstattet die Gemeinde den nutzenden, nach den Förderrichtlinien förderfähigen Sportvereinen auf Nachweis die Differenz zwischen der Nutzungsgebühr der gemeindeeigenen Sporthallen und der des Privatgymnasiums.**

**Die Mittel stehen im Haushaltplan 2008 zur Verfügung.**

**Für die folgenden Haushaltsjahre sind bei der Vereinsförderung entsprechende Mittel zu veranschlagen.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö**

**Neubau eines Hallenbades**

**hier: Vergabe von Ingenieurleistungen für die Technische Gebäudeausrüstung; Auftragsvergabe**

Auf die Sitzungsvorlage des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 12.02.2008 wird verwiesen. Um die Planung für das projektierte Hallenbad weiter fortzuschreiben, ist es notwendig, die Ingenieurleistungen für die Technische Gebäudeausrüstung zu vergeben. In der obengenannten Sitzung hat sich der Gemeinderat ausführlich im Rahmen der Vorstellungsgespräche mit der Thematik befasst. Die Verwaltung hält an dem damaligen Beschlussvorschlag, den Auftrag an das Büro Balneatechnik zu vergeben, fest.

**Beschlussempfehlung an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge in geheimer Abstimmung den Auftrag zur Erbringung der Technischen Gebäudeausrüstung vergeben. Die Beauftragung erfolgt nach Vorgaben der HOAI, Teil IX.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö****Neubau eines Hallenbades in St. Leon-Rot; hier: Überarbeiteter Entwurf**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat sich in der Sitzung am 4. Dezember 2007 mit dem Bau eines Schwimmbades eingehend befasst. Die von den Gemeinderäten gefassten Wünsche fanden in der weiteren Planung des Hallenbades ihren Niederschlag und sind in den Plänen, die mit den Unterlagen für die Sitzung Ausschuss Umwelt und Technik am 12.2.2008 versandt wurden, dokumentiert. Auf die bereits übersandten Pläne wird verwiesen.

- Der Grundriss wurde gespiegelt, die Planung erfasst nun eine dem Eingang des Seniorenheimes abgewandte Stellplatzanlage sowie eine Bushaltestelle vor dem Gebäude. Aussagen über Wellness und Gastronomie finden in der Planung keinen Niederschlag.
- Bezüglich der Beckentiefe und des Beckenprofils fanden während den laufenden Bewerbungsgesprächen der einzelnen Fachingenieure Rückfrage durch die Verwaltung bei den jeweiligen Büros zu diesem Thema statt. Von den Fachingenieuren wurden als Maximaltiefe für „das Sportbecken“ 2 m angegeben, damit u.a. bei entsprechenden Schwimmwettbewerben die Wenden durchgeführt werden können, ohne Hubboden.
- Für das Bewegungsbecken ist es allgemein üblich eine Maximaltiefe von 1,35 m vorzusehen. Es wurde empfohlen, eine gleichmäßige Bodenebene herzustellen, damit u.a. bei Gymnastikübungen im Bewegungsbeckenbereich alle Beteiligten auf einer Ebene stehen können. In der beiliegenden Planung sind daher diese Vorschläge mitaufgenommen.
- Die Anordnung des Kinderbeckens sowie der Rutschenanlage (optional) wurden überarbeitet.
- Die Eingangssituation und die Lage des Schwimmmeisterraumes wurde so verändert, dass der Schwimmmeister über die Gesamtanlage Einblick hat, auch auf den Kleinkinderbereich. Die Sanitärnebenräume wurden umgestaltet. Wickelraum und Behinderten-WC wurden integriert, die Sammelumkleideräume wurden größer entworfen, die Einzelumkleidekabinen mit Familienumkleidekabinen und einer größeren Anzahl von Einzelumkleidekabinen versehen. Die Zugänge zum Badbereich selbst wurden neu und großzügiger organisiert. Nebenräume für Personal sowie Lager- und Putzräume wurden ebenfalls neu angeordnet.
- Probebohrungen wurden durchgeführt mit folgendem zusammengefassten Ergebnis: Die Oberböden sind sandig tonig und humose Schluffe, leicht durchwurzelt in einer Stärke von 0,5 bis 0,6. Unter den humosen Ackerböden befinden sich Talsande mit einer Schicht von ca. ½ m. Stellenweise sind Lehme vorhanden. Ab einer Tiefe von 1,5 bis 2 m sind graubraune Talsande vorhanden mit vermengtem Kiesgeröll, das bei zunehmender Tiefe stärker sich mit den Talsanden vermengt. Bei den vorgefundenen Böden handelt es sich um mitteldichte Lagerung, die eine ausreichende Tragfähigkeit ergeben. Eine Rammkernsondierung wurde bewusst in einem Tiefgestade des Kehrgrabens durchgeführt und ergab, dass in einer Tiefe von 1,2 bis 2,3 m unter Geländeoberkante graue organische Talablagerungen mit setzungsempfindlichen Konsistenzen angetroffen worden sind. In diesem Bereich ist erst ab einer Tiefe von 2,5 – 3 m unter Geländeoberkante mit tragfähigen Böden (mitteldichte Talsande) zu rechnen, d.h. die von einigen Mitgliedern des Gemeinderates angedachte Rückverlagerung des Schwimmbades in diesem Bereich ist nicht als günstig anzusehen. Der Grundwasserspiegel liegt schwankend zwischen 3,96 und 4,30 m (also mittlere Höhe ca. bei 4 m). Das detaillierte Bodengutachten liegt in der Sitzung bei und kann eingesehen werden.

Die Entwurfsplanung ist insoweit fortgeschritten, dass bei Fixierung des Entwurfes die Baueingabeplanung durchgeführt werden könnte. Ein Generalplaner wird bei Beauftragung eines leistungsfähigen Fachingenieurbüros nicht mehr benötigt werden.

**Beschlussempfehlung an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Entwurfsplanung in Form, Aufteilung und Lage zu. Die Verwaltung wird beauftragt aufgrund des vorliegenden Entwurfes die Baueingabeplanung mit den beteiligten Fachingenieuren zu erarbeiten und dann die Planung zur Genehmigung einzureichen.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö****Jahresunternehmerleistungen Tiefbauarbeiten 2008; hier: Auftragsvergabe**

Seit August 2000 schreibt die Verwaltung regelmäßig Jahresunternehmerleistungen im Tiefbau aus. Zuletzt wurde mit der Firma LW Bau eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die zum 31.12.2007 endete.

Auf Verlangen der GPA mit Prüfbericht vom 07.11.2006 wurde öffentlich ausgeschrieben und das Leistungsverzeichnis bauleistungsorientiert aufgestellt, d. h. es wurden Jahresdurchschnittsmassen der Ausschreibung zugrunde gelegt und nicht wie bisher nur die Einheitspreise.

Im Leistungskatalog sind Kleinreparaturen enthalten, auf die kurzfristig reagiert werden muss. Durch diese nach § 5 b VOB Teil A vorgesehene Art der Vertragsgestaltung (Rahmenvereinbarung) kann die Verwaltung im Einzelfall schnell auf eine Firma zurückgreifen und muss nicht für jeden Einzelfall Angebote einholen. Durch die Rahmenvereinbarung werden die Bedingungen für die im Vertragszeitraum anfallenden Einzelaufträge, insbesondere auch der Preis, festgelegt.

Die Submission fand am 07.02.2008 statt. Insgesamt wurden 9 Leistungsverzeichnisse abgeholt. 7 Bieter haben an der Submission teilgenommen.

Nach rechnerischer Prüfung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. LW-Bau GmbH, 69214 Eppelheim	104.355,74	100,0 %

Die Firma LW Bau GmbH ist somit erneut günstigste Bieterin. Die Wirtschaftlichkeit des Angebots ist gegeben. Die Angebotspreise entsprechen den derzeitigen Marktpreisen. Die entsprechenden Eignungsnachweise liegen vor. Seit dem Jahr 2004 ist die Firma LW Bau Vertragspartner der Gemeinde St. Leon-Rot. Die aus der Rahmenvereinbarung resultierenden Einzelaufträge wurden immer umgehend und zur vollsten Zufriedenheit der Verwaltung erledigt. Eine Beauftragung des gesamten Leistungsumfangs wird derzeit nicht erforderlich, da erst nach Festlegung der jeweiligen Einzelmaßnahme und Prüfung der Haushaltsmittel eine Einzelbeauftragung erfolgt. Vielmehr wird nun ein Vertrag geschlossen, in dem sich die Firma LW Bau an die Einheitspreise bis zum Vertragsablauf bindet und eine termingerechte Ausführung der Leistungen gewährleistet. Der Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.03.2008 bis zum 28.02.2010 abgeschlossen. Ausgeschrieben wurde mit der Option auf Verlängerung bis 28.02.2010. Da die Firma LW Bau sehr zuverlässig ist, wird seitens der Verwaltung beantragt, den Rahmenvertrag bis 28.02.2010 abzuschließen. Entsprechende Mittel sind im Verwaltungshaushalt sowie im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung für 2008 vorgesehen. Im Haushaltsplan 2009 und im Wirtschaftsplan der Abwasserentsorgung für 2009 sind entsprechende Mittel einzustellen.

**Beschlussvorschlag:**  
**Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Jahresunternehmerleistungen im Tiefbau an die Firma LW Bau aus Eppelheim zu erteilen. Als Vertragsgrundlage sollen die Einheitspreise aus dem Leistungskatalog vom 05.02.2008 vereinbart werden, an die sich die Firma bis zum 28.02.2010 bindet. Die konkrete Beauftragung erfolgt in Einzelaufträgen, in denen der Leistungsumfang, der Durchführungszeitraum und der Kostenträger festgelegt wird.**

#### TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

##### Generalsanierung „Baugebiet Kirr - zweiter Bauabschnitt“ (Los 1) Auftragsvergabe

##### Entwässerungsanschluss Außenlieger Roter Straße 9 (Los 2) Auftragsvergabe

Auf die Vorlage zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.01.2007 zur Kanalzustandsbeurteilung und Gesamtbewertung „Baugebiet Kirr“ und weitere Vorgehensweise wird verwiesen.

Der erste Bauabschnitt der Generalsanierung des Baugebiets Kirr wurde im Jahr 2007 ausgeführt. Es wurde das erforderliche neue Abwasserpumpwerk und eine neue Druckleitung zwischen dem Pumpwerk und dem Verbindungssammler beim Kehrgraben errichtet.

Im Jahr 2008 wird nun der 2. Bauabschnitt der Generalsanierung Kirr durchgeführt. Die Baumaßnahme beinhaltet den Austausch der Schmutzwasser- und der Regenwasserkanäle, die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen und eine vollständige Erneuerung der Deck- und Tragschichten, der Bordsteine und der Gehwegpflasterflächen.

Die Maßnahmen für den 2. Bauabschnitt wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt neunzehn Leistungsverzeichnisse wurde ausgegeben. Zur Submission am 07.02.2008 lagen neun Angebote und 4 Nebenangebote vor. 2 Firmen haben Los 1 nicht angeboten. Es konnten alle Hauptangebote gewertet werden.

Nebenangebot 01 der Firma Heberger Bau und Nebenangebot 01 der Firma Hauck wurden als technisch gleichwertig gewertet und in der weiteren Wertung berücksichtigt, die anderen Nebenangebote konnten nicht berücksichtigt werden.

Nach rechnerischer und technischer Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Mohn ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. HLT Baugesellschaft, 69437 Neckargerach (Hauptangebot)	999.555,08 €	100,0 %

Somit ist die Firma HLT Baugesellschaft aus Neckargerach die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Gemeindeverwaltung und dem Ingenieurbüro Mohn als zuverlässig bekannt.

Das Angebot wird wie folgt aufgeteilt:

Kanalsanierung	589.416,34 € brutto
Wasserversorgung	186.959,00 € brutto
Straßenausbau	223.179,74 € brutto

Im Wirtschaftsplan der Wasserversorgung und im Haushaltsplan der Gemeinde sind Mittel in ausreichender Höhe eingestellt.

Im Wirtschaftsplan der Abwasserentsorgung wurden 500.000 € für den 2. Bauabschnitt der Generalsanierung Kirr veranschlagt. Die Mittel reichen jedoch nicht aus. Es müssen überplanmäßige Mittel in Höhe von 95.000 € genehmigt werden, da auch ein Teil der Ingenieurkosten im Jahr 2008 abgerechnet werden. Die überplanmäßigen Mittel werden durch Minderausgaben innerhalb des Wirtschaftsplans gedeckt.

##### **Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Maßnahmen des 2. Bauabschnitts der Generalsanierung Kirr zur vorläufigen Auftragssumme von 999.555,08 € an die Firma HLT Baugesellschaft aus Neckargerach zu vergeben.**

Es werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 95.000 € im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung genehmigt.

## Los 2 Entwässerungsanschluss Außenanlieger Roter Str. 9

Das Anwesen Roter Straße 9 soll an die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde angeschlossen werden. Derzeit wird das anfallende Abwasser auf diesem Grundstück über eine Grube mit 12 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen mit einem Überlauf in einen Sickerschacht im Gartengelände gesammelt.

Eine Verrechnung der Baukosten über die Schmutzwasserabgabe wurde von Seiten des Wasserrechtsamts bereits bewilligt.

Die Arbeiten für den Entwässerungsanschluss Außenanlieger Roter Str. 9 wurden als Los 2 der Ausschreibung Generalsanierung „Baugebiet Kirr“ angeschlossen. Insgesamt neunzehn Leistungsverzeichnisse wurden ausgegeben. Zur Submission am 07.02.2008 lagen neun Angebote vor. Alternativ zur „geschlossenen“ Kehrgrabenkreuzung wurde eine Bachkreuzung in offener Bauweise ausgeschrieben. Die Angebote von 4 Bietern sind mit dieser Alternative günstiger als das Hauptangebot, deshalb wurden diese bei der Angebotswertung berücksichtigt.

Nach rechnerischer und technischer Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Mohn ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Michael Gärtner, 69412 Eberbach	58.709,15 €	100,0 %

Somit ist die Firma Michael Gärtner die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung wurden 55.000 € für die Herstellung des Entwässerungsanschlusses Außenanlieger Roter Straße 9 veranschlagt. Die Kosten liegen nun bei 65.000 € (inkl. Ingenieurkosten). Die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 10.000 € müssen genehmigt werden. Die Kosten des Anschlusses werden jedoch in voller Höhe mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet.

### Beschlussvorschlag:

**Die Verwaltung wird ermächtigt den Auftrag für den Entwässerungsanschluss Außenanlieger Roter Straße 9 zur vorläufigen Auftragssumme von 58.709,15 an die Firma Michael Gärtner, 69412 Eberbach zu vergeben.**

Es werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 10.000 € im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung genehmigt.

### TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Bebauungsplan "Bahnhofstraße Östlicher Teil":

Beratung und Beschlussfassung über die erneute Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 2

BauGB sowie das Ergebnis der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Erneute verkürzte Offenlage nach § 4a BauGB

**Bitte Befangenheit beachten !!**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 12.02.2008 wird verwiesen.

An den Gemeinderat ergeht einstimmig folgender

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zur Kenntnis und beschließt die diesbezüglich erarbeiteten Abwägungsvorschläge entsprechend der beigefügten Liste (*siehe Unterlagen Sitzung AUT 12.02.2008*).
2. Aufgrund der Anregung zur Erweiterung der Tiefe der überbaubaren Flächen im Allgemeinen Wohngebiet auf 16 m ist eine erneute, auf die Dauer von 2 Wochen verkürzte sowie auf den Änderungstatbestand beschränkte Offenlage im Sinne von § 4a BauGB durchzuführen.

### TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Bebauungsplan „Gewerbepark St. Leon-Rot, 5. Änderung“:

1. Ergänzung des Entwurfsplanes vom 14.07.2005

2. Weiteres Verfahren

**Bitte Befangenheit beachten !!**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 12.02.2008 wird verwiesen.

An den Gemeinderat ergeht einstimmig folgender

### Beschlussvorschlag:

1. Der in der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2005 beschlossene Änderungsentwurf vom 14.07.2005 wird entsprechend den Ausführungen der Sitzungsvorlage ergänzt. Der geänderte Plan ist als Anlage beigefügt (*siehe Unterlagen Sitzung AUT 12.02.2008*).
2. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der

**Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und vorzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö**

**Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkgweg, 4. Änderung“:**

1. **Annahme des Änderungsentwurfes des Büros Pröll vom 28.01.2008**
2. **Weiteres Verfahren**

**Bitte Befangenheit beachten!!**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 12.02.2008 wird verwiesen.

**An den Gemeinderat ergeht einstimmig folgender**

**Beschlussvorschlag:**

1. **Der als Anlage beigefügte Änderungsentwurf des Büros Pröll vom 28.01.2008 (siehe Unterlagen Sitzung AUT 12.02.2008) wird angenommen.**
  2. **Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und vorzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.**
- 

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 17 Ö**

**Veräußerung von Gemeindegrundstücken**

Wie bereits in der Vorberatung für den Haushalt 2008 angesprochen, empfiehlt die Verwaltung, ein jährliches Kontingent von 10 Grundstücken zur Veräußerung an auswärtige Interessenten freizugeben. Die Veräußerung soll ohne Gemeinderabatt erfolgen.

Der Bedarf von innerörtlichen Interessenten ist stark rückläufig. Im Verlauf der vergangenen 4 Jahre wurde die bis dahin aufgestaute Nachfrage im wesentlichen abgebaut.

Wie bereits erwähnt, verfügt die Gemeinde insgesamt noch über ca. 42.000 qm veräußerbare Grundstücksflächen, die sich wie folgt verteilen:

Rot ca. 30.000 qm

St. Leon ca. 12.000 qm .

Die angegebene Fläche in St. Leon beinhaltet das bekannte große Grundstück Flurstück Nr. 8687 mit rund 7.700 qm zwischen Reilinger Straße und Rheinstraße. Da die Gemeinde ohnehin in jedem Neubaugebiet mehrere Grundstücke in guter Lage für Tauschzwecke zurückhält, sollte im Hinblick auf das überreiche Angebot in Rot und die nicht mehr sehr vorteilhaften Lagen in St. Leon keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Grundstücksauswahl erfolgen.

Die Grundstücksveräußerung an Auswärtige ist auch im Hinblick auf den Erhalt der Bevölkerungszahl und der örtlichen Infrastruktur notwendig.

Durch etliche attraktive Neubaugebiete in Nachbargemeinden, die zum Teil sehr aktiv beworben werden, besteht bei der Grundstücksveräußerung ein Konkurrenzverhältnis. Weitere Einschränkungen bei der Veräußerung von Gemeindegrundstücken an auswärtige Interessenten sollten deshalb unterbleiben.

**Beschlussempfehlung:**

**Der Gemeinderat stimmt der Veräußerung von 10 Grundstücken pro Jahr an auswärtige Interessenten ohne Gemeinderabatt zu. Die Vergabe erfolgt , wie bisher, im Wege der Einzelfallentscheidung.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 18.1 Ö**

**Verschiedenes; Statistischer Jahresbericht 2007**

Zur Information des Gemeinderats ist der Statistische Jahresbericht für 2007 beigefügt.

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 18.2 Ö**

AZ: 503.43

**Verschiedenes; Jahresbericht 2006/2007 der Aktionsgemeinschaft Drogen e.V. Heidelberg**

Die Aktionsgemeinschaft Drogen e.V. Heidelberg hat ihren Arbeitsbericht für die Jahre 2006 + 2007 vorgelegt, der dieser Vorlage zur Information des Gemeinderates als Anlage beigefügt ist. Dies war von dem Gremium gewünscht und beschlossen worden, als über die weitere Bezuschussung beraten wurde.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die in dem Bericht enthaltenen Ausführungen zur Information ausreichen. Sollte der Gemeinderat der Meinung sein, dass weitere Erläuterungen in einer Sitzung erforderlich sind, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 18.3 Ö**

**Verschiedenes; Schülerzahlen Mönchsbergschule + Parkringschule am 17.10.07**

Zum Stichtag des Schuljahres 2007/2008 besuchten die beiden Schulen:

<b>Mönchsbergschule</b>	GS:	263 Kinder in 10 Klassen
	HS:	109 Kinder in 6 Klassen (einzügig)

	Gesamt	372 Kinder
<b>Parkringschule</b>	GS:	256 Kinder in 12 Klassen
	HS:	104 Kinder in 5 Klassen (einzügig)
	Gesamt	385 Kinder

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 18.4 Ö**

**Information aus dem Arbeitskreis Ganztageschule**

Mitte Januar 2008 fand eine Besprechung des Arbeitskreises Schulkonzept statt, bei dem das Thema Einführung der Ganztageschule in St. Leon-Rot vorbereitet werden sollte.

In der Diskussion kam der Ausschuss zu der Ansicht, dass das Konzept des Landes als für die Ganztageschule (im Hauptschulbereich) ungenügend angesehen wird, weil die erforderliche pädagogische Betreuung fehlt. Es wurde als notwendig erachtet, die nachmittägliche Betreuung nicht mit ehrenamtlichen Kräften, sondern mit ausgebildeten Fachkräften durchzuführen.

In dem Zusammenhang wurde die Forderung erhoben, dass die Gemeinde das notwendige pädagogische Personal einstellt und bezahlt.

Es wurde seitens des Arbeitskreises als nicht so eilig angesehen, die Ganztageschule zu realisieren, obwohl seitens der Verwaltung darauf hingewiesen wurde, dass es wohl nicht endlos Zuschüsse des Landes dafür geben werde.

Letztlich wurde vereinbart, dass die beiden Schulen bis zu den Sommerferien Konzepte ausarbeiten, in denen

- einmal die Notwendigkeiten dargestellt werden, wie es die Vorgaben des Landes ergeben
- zum Anderen dargestellt wird, was für die Schulen wünschenswert ist.

Die Verantwortlichen der Schulen wurden informiert, dass sich der Gemeinderat noch in 2008 mit dem Thema Ganztageschulen in St. Leon-Rot befassen wird.

---

-/-